

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

REGALWERK e.K.

Stand Januar 2024

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen REGALWERK e.K. (im Folgenden REGALWERK genannt und dem Verkäufer, Lieferanten, Auftragnehmer oder Dienst- und Werkleister (nachfolgend Lieferant genannt) gelten ergänzend zu den sonstigen ausdrücklich vereinbarten besonderen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AEB. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt REGALWERK nicht an, es sei denn, REGALWERK stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Diese AEB gelten auch dann, wenn REGALWERK in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.
2. Ein Vertragsschluss scheidet nicht an einander widersprechenden AGB. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser AEB als vereinbart, denen nicht kollidierende Bestimmungen der AGB des Lieferanten gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Lieferanten nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt dieser AEB übereinstimmen. In allen anderen Fällen gilt das dispositiver Recht.
3. Soweit in diesen AEB keine ausdrücklich abweichenden Regelungen bezüglich eingekaufter Leistungen wie etwa Aufträgen, Dienst- und Werkleistungen enthalten sind, gelten die auf Lieferungen bezogenen Regelungen dieser AEB entsprechend auch für Leistungen.
4. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge ohne erneute Einbeziehung. Sie gelten bis zur Stellung neuer AEB durch REGALWERK.
5. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
6. Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

1. Bestellungen oder Lieferabrufe von REGALWERK sind verbindlich, wenn sie in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen einer Bestätigung in schriftlicher oder elektronischer Form.
2. Der Lieferant hat Bestellungen mittels Auftragsbestätigung unter verbindlicher Angabe von Preis, Lieferzeit und der REGALWERK-Bestellnummer binnen 14 Tage nach Zugang der Bestellung in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen. Soweit REGALWERK durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten auf die Übermittlung einer Auftragsbestätigung verzichtet hat, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung binnen 14 Tage nach Zugang der Bestellung durch vorbehaltlose Ausführung anzunehmen. Lieferabrufe aufgrund bestehender Rahmenverträge werden – sofern im Rahmenvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde – verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang des Lieferabrufes in schriftlicher oder elektronischer Form widerspricht.
3. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant REGALWERK zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
4. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung bzw. bis zur vorbehaltlosen Ausführung der Bestellung ist REGALWERK berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
5. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt ebenso als neues Angebot zum Vertragsschluss wie Auftragsbestätigungen, in denen zum ersten Mal Angaben zu Preis oder Lieferzeit erfolgen. Dieses neue Angebot zum Vertragsschluss durch den Lieferanten kann von REGALWERK schriftlich oder in elektronischer Form angenommen werden.
6. Der Lieferant hat in seinen Auftragsbestätigungen Abweichungen oder Ergänzungen zu Bestellungen von REGALWERK als solche besonders hervorzuheben.
7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von REGALWERK nicht berechtigt, Änderungen der Bestellung vorzunehmen.
8. Soweit für den Lieferanten zumutbar und soweit vom

Lieferanten im Rahmen des normalen Produktions- und Geschäftsbetriebs ohne erheblichen Zusatzaufwand umsetzbar, ist REGALWERK berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen und Mengenangaben. REGALWERK wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Die Änderungen sind einvernehmlich zu regeln. Bedenken gegen die von REGALWERK verlangten Änderungen sind REGALWERK unverzüglich mitzuteilen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist REGALWERK zum Rücktritt berechtigt; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwendersatz.

9. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Bemusterungen usw. werden von REGALWERK nicht gewährt, es sei denn, dies wurde zwischen REGALWERK und dem Lieferanten schriftlich ausdrücklich vereinbart.

10. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang.

11. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig.

§ 3 Preise, Rechnungen, Zahlung

1. Bestätigte Preise gelten als Festpreise. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Verpackung und Transport bis zum vereinbarten Bestimmungsort sowie für Zölle, sind in diesen Preisen bereits enthalten.
 2. Ein im Auftrag ausgewiesener Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Einseitige Preiserhöhungen sind unzulässig. Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Kosten der Verpackung und Versicherung sind im Preis inbegriffen.
 3. Der Lieferant soll REGALWERK keine höheren Preise berechnen und keine schlechteren Bedingungen einräumen, als anderen vergleichbaren Abnehmern.
 4. Rechnungen sind in elektronischer Form unverzüglich nach Lieferung zu übermitteln. Sie haben die Bestellzeichen, Bestellnummer und Sachnummer zu enthalten. Soweit bekannt, soll die bestellende Person oder Abteilung und die vorgesehene Applikation angegeben werden.
- Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei REGALWERK eingegangen.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen von REGALWERK in Euro frei inländische Bankverbindung des Lieferanten geleistet.
 6. Die Zahlung erfolgt, wenn die Rechnung fällig ist, die Ware vollständig und mangelfrei eingegangen ist oder die Leistung mangelfrei erbracht ist. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend.
- Der Fristlauf für die Zahlung beginnt mit dem Tag der mangelfreien Ablieferung, der mangelfreien Leistungserbringung, dem Tag der Abnahme oder dem Tag der Fälligkeit der Rechnung, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist.
- Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.
7. Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen vereinbarte Skontofristen nicht. Bei Skontovereinbarung erfolgt die Bezahlung gemäß Vereinbarung, mindestens aber innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.
 8. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit kommt REGALWERK nicht in Zahlungsverzug. Die Ersatzpflicht von REGALWERK für Verzugsschäden beschränkt sich auf die typischerweise eintretenden Schäden.
 9. Sofern Vorauszahlungen vereinbart werden, ist vom Lieferanten auf Verlangen von REGALWERK Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung eine angemessene Sicherheit, z.B. in Form einer Bürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherung zu erbringen. Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB von der Rechnung gekürzt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Die Geltendmachung von Verzugschäden durch REGALWERK wird im Übrigen von dieser Regelung nicht berührt.

10. Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist REGALWERK zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

11. Der Lieferant ist ohne die Zustimmung von REGALWERK nicht berechtigt, Forderungen gegen REGALWERK an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant dennoch Forderungen gegen REGALWERK ohne Zustimmung von REGALWERK an einen Dritten ab, kann REGALWERK mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

12. Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen REGALWERK im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, oder es sich um eine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

§ 4 Lieferung

1. Die im Auftrag oder Abrufen genannten Termine und Fristen sind verbindlich. Vor Ablauf des Liefertermins ist REGALWERK nicht zur Abnahme verpflichtet.

Bei Lieferungen ist für die Einhaltung von Fristen und Terminen der Eingang der Lieferung im vereinbarten Werk von REGALWERK oder der von REGALWERK genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle maßgebend. Bei Dienstleistungen ist die rechtzeitig und vollständige Erbringung der Leistung entscheidend. Bei Werkleistungen ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.

2. Lieferungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Maßgabe der Klausel DDP (delivered duty paid – geliefert verzollt) der Incoterms 2020 an den von REGALWERK in der jeweiligen Bestellung oder dem Abruf benannten Bestimmungsort. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände bis zum Eintreffen der Liefergegenstände am benannten Bestimmungsort bzw. bis zur Abnahme der vereinbarten Leistung.

3. Teillieferungen und Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von REGALWERK zulässig.

Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

4. Der Lieferant hat REGALWERK Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Menge oder Qualität hindern, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.

5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich REGALWERK eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder eine Zwischenlagerung bei Dritten auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgen bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Einlagerung bei Dritten, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei REGALWERK auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. REGALWERK behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Bei früherer Anlieferung erfolgt die Berechnung der Skontofrist ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins oder dem Tag des Zugangs der Rechnung bei REGALWERK, je nachdem, was zuletzt eintritt.

6. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist REGALWERK nach Mahnung berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu fordern und vom Vertrag zurück zu treten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behält sich REGALWERK vor. Dem Lieferanten ist es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.

7. Bei Lieferverzug des Lieferanten ist REGALWERK zum Deckungskauf berechtigt, soweit er nach den Umständen sachdienlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden.

Die REGALWERK hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

8. Bei Lieferverzug stehen REGALWERK im Übrigen die gesetzlichen Ansprüche zu. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen.

9. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten ist REGALWERK zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei unverschuldeter Terminüberschreitung ist REGALWERK zum Rücktritt berechtigt, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung dies erfordert. Bei Rücktritt kann REGALWERK Teillieferungen gegen Gutschrift behalten.

10. Ist der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, einem Ersuchen von REGALWERK auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnellopaket, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.

11. Einer Mahnung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin als „fix“ vereinbart ist oder wenn der Lieferant erklärt, zwar innerhalb der Frist nicht liefern zu können.

12. Auf das Ausbleiben notwendiger, von REGALWERK zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

13. Im Falle verzögerter Abnahme haftet REGALWERK für Schadenersatzansprüche nur im Falle eigenen Verschuldens.

14. Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in dem alle im Auftrag enthaltenen Kennzeichnungen, insbesondere Name des Bestellers, Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr., angegeben sind.

Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

Der Lieferschein soll außen an der Lieferung angebracht werden und zwar entweder unter einem Aufkleber oder unter Packpapier mit dem Hinweis: „hier Lieferschein“.

Bei Importlieferungen sind der Sendung - je nach Versandart und Lieferland - alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, insbesondere Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgutscheine, Zollversandscheine, Ursprungszeugnisse und Rechnungen beizufügen.

15. Sollten Analysenzertifikate oder sonstige Herstellungsunterlagen für die zu liefernde Ware vereinbart worden sein, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind REGALWERK zusammen mit der gelieferten Ware zu überlassen.

16. Soweit REGALWERK keine konkrete Verpackung vorgegeben hat, hat der Lieferant die Waren handelsüblich zu verpacken. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme am Bestimmungsort entstehen, haftet der Lieferant. Der Lieferant hat daher für seine Lieferungen auf eigene Rechnung eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen. REGALWERK behält sich vor, Verpackungsgut an den Lieferanten zurückzusenden.

17. Jede Lieferung soll REGALWERK vorab angekündigt werden. Die Ankündigung soll Informationen enthalten über die Bestellnummer, Stückzahl, Abmessung, Gewicht, besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, Entladung, Transport und Lagerung. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

18. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung nach Abladung durch den Lieferanten oder das Transportunternehmen an die von REGALWERK angegebene Versandadresse oder mit Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von REGALWERK beim Entladen behilflich ist.

19. Die Übereignung der Ware auf REGALWERK erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an REGALWERK gelieferten Ware und für diese gilt.

20. Soweit der Lieferant im Rahmen der Lieferung oder Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände von REGALWERK tätig wird, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter sämtlichen Vorgaben, insbesondere den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und etwaigen sonstigen besonderen Anweisungen von REGALWERK, nachkommen.

§ 5 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Lieferungen sind von REGALWERK lediglich auf offenkundige Mängel, d.h. auf Menge, Identität sowie offensichtliche Transport- und Lagerungsschäden zu untersuchen. Weitergehende

Untersuchungen werden von REGALWERK im Wareneingang nicht geschuldet. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung erfolgt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers abzustellen.

2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht für REGALWERK. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang für REGALWERK tunlich ist.

3. Später anlässlich des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erkannte Mängel oder Schäden an den Lieferungen sind dem Lieferanten ebenfalls innerhalb von zehn Werktagen ab Feststellung, anzeigen. Der Lieferant verzichtet auch insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge

4. Im Falle einer berechtigten Beanstandung behält sich REGALWERK vor, dem Lieferanten die Untersuchungs- und Rückkosten zu belasten. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

§ 6 Qualitätssicherung des Lieferanten

1. Der Lieferant hat seine Herstell- und Prüfprozesse so einzurichten, dass die Auslieferung mangelfreier Erzeugnisse bzw. die Erbringung mangelfreier Leistungen gewährleistet und die zwischen REGALWERK und dem Lieferanten vereinbarten Qualitätsvorgaben eingehalten werden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, insbesondere auch durch etwaige Präventivmaßnahmen die Einhaltung der geforderten Beschaffenheit und Qualität hinsichtlich seiner Liefererzeugnisse oder Leistungen dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen.

2. Der Lieferant ist zur produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die Lieferungen und Leistungen umfassend und zuverlässig auf ihre Qualität hin zu überprüfen und die entsprechenden Prüfungen mit Prüfergebnissen zu dokumentieren.

3. Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit seiner Liefererzeugnisse durch entsprechende Kennzeichnungen sicherzustellen, um im Falle einer Auslieferung mangelhafter Erzeugnisse, diejenigen Erzeugnisse, die ebenfalls mangelhaft sein könnten, zuverlässig eingrenzen zu können.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch REGALWERK nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) vornehmen bzw. erbringen zu lassen. Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne die Einwilligung von REGALWERK berechtigt REGALWERK zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5. Bezieht der Lieferant für die Herstellung der Liefererzeugnisse oder die Ausführung der Leistungen sowie die dementsprechende Qualitätssicherung selbst Material, Erzeugnisse oder Dienstleistungen, so trägt der Lieferant gegenüber REGALWERK die Verantwortung für die Qualität dieser Lieferungen und Leistungen. Es liegt im Verhältnis zu REGALWERK in der Verantwortung des Lieferanten, insbesondere auch durch etwaige Präventivmaßnahmen die Einhaltung der geforderten Beschaffenheit und Qualität hinsichtlich dieser Vorlieferungen oder Vorleistungen sicherzustellen.

6. Der Lieferant soll sich über den Verwendungszweck seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen informieren.

7. Der Lieferant soll seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie als dessen Produkte erkennbar sind.

8. Die Dienst- und Werkleistungen des Lieferanten sollen den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet und sichert zu, dass die von ihm gelieferten Erzeugnisse bzw. erbrachten Leistungen frei von Mängeln sind, der vereinbarten Beschaffenheit, den geforderten Eigenschaften und sonstigen von REGALWERK gestellten und vom Lieferanten bestätigten weiteren subjektiven Anforderungen entsprechen sowie für den von REGALWERK vorgesehenen und dem Lieferanten mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sind. Darüber hinaus müssen die vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisse bzw. erbrachten Leistungen auch den objektiven Anforderungen an das gelieferte Erzeugnis bzw. die erbrachte Leistung entsprechen, insbesondere für die gewöhnliche Verwendung

geeignet sein und im Hinblick auf Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Lieferungen und Leistungen derselben Art üblich ist und von REGALWERK erwartet werden kann.

2. Soweit es sich bei den bestellten Lieferungen oder Leistungen für den Lieferanten erkennbar um solche mit besonderen Anforderungen handelt, ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass seine an REGALWERK erfolgten Lieferungen oder Leistungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und anerkannten Regeln in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

3. Sofern auf Seiten des Lieferanten Zweifel oder Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Anforderungen an das Liefererzeugnis bzw. die Leistung bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich mit REGALWERK Kontakt aufzunehmen und die Zweifel bzw. Unklarheiten zu beheben.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, wie etwa §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 oder 479 BGB, längere Fristen zu Gunsten von REGALWERK vorsehen bzw. soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung an REGALWERK bzw. Leistungserbringung gegenüber REGALWERK und erfolgter Abnahme.

5. Reklamationen bedeuten Mehraufwand. Aus diesem Grunde behält sich REGALWERK vor, pro berechtigter Reklamation eine Schadenpauschale von 150,00 € zu berechnen.

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands und REGALWERK der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.

6. REGALWERK ist berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Im Rahmen der Nacherfüllung ist REGALWERK berechtigt, nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.

7. Führt der Lieferant die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von REGALWERK gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Mangelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, ist REGALWERK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, ist REGALWERK berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

8. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist REGALWERK nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

9. Handelt der Lieferant erkennbar nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein, zur Mangelbeseitigung verpflichtet zu sein, wobei insbesondere Umfang, Dauer und Kosten der Mangelbeseitigung zu berücksichtigen sind, beginnt für innerhalb der Verjährungsfristen nachgelieferte Teile die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Leistungen zur Nacherfüllung erbracht hat oder mit Abnahme.

10. Im Übrigen gelten im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Lieferanten gegenüber REGALWERK die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von REGALWERK innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen REGALWERK neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. REGALWERK ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die REGALWERK seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von REGALWERK (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Die Ansprüche von REGALWERK aus Lieferantenregress gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch REGALWERK oder durch weitere Abnehmer innerhalb der Lieferkette weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurden bzw. durch Einbau oder Verbindung mit anderen Erzeugnissen in einem Gesamtprodukt Verwendung gefunden hat.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung zwischen den Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich davon abweichende Regelungen getroffen wurden. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen.

2. Für den Fall, dass REGALWERK von einem Kunden oder sonstigen Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, REGALWERK von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses bzw. der vom Lieferanten erbrachten Leistung verursacht wurde und der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen REGALWERK gegenüber zum Ausgleich des Schadens verpflichtet wäre.

3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von REGALWERK oder von Abnehmern von REGALWERK durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen wird REGALWERK den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Soweit der Lieferant lediglich als Händler tätig ist oder ihn an einem Schaden von REGALWERK allein deswegen kein Verschulden trifft, weil der Schaden auf einen Mangel seines eigenen Zuliefererzeugnisses zurückzuführen ist, der für den Lieferanten nicht erkennbar war, so wird sich der Lieferant gegenüber REGALWERK auf ein ausschließlich aus diesen Gründen nach den gesetzlichen Bestimmungen fehlendes Verschulden nicht berufen. Der Lieferant trägt insoweit gegenüber REGALWERK die volle Verantwortlichkeit für die von ihm gelieferten Erzeugnisse oder erbrachten Arbeiten. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Lieferanten selbst, sich etwaige Regressansprüche gegen eigene Zulieferer vertraglich zu sichern.

§ 10 Höhere Gewalt

1. In den Fällen höherer Gewalt ist REGALWERK ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis REGALWERK die Abnahme der Ware oder Werkleistung oder die die Annahme der Leistung unmöglich macht, von der entsprechenden Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung in diesem Zusammenhang befreit, sofern dies dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung dem Lieferanten zugeht. Vom Lieferanten bereits erbrachte Leistungen sind diesem durch REGALWERK unverzüglich zu erstatten.

2. "Höhere Gewalt" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welches REGALWERK daran hindert, eine oder mehrere vertraglichen Verpflichtungen von REGALWERK aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit REGALWERK nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der zumutbaren Kontrolle von REGALWERK liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von REGALWERK nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen das Vorliegen höherer Gewalt vermutet:

- (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

3. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die unter Ziffer 1 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch REGALWERK verhindert.

4. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragspartnern dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung des jeweils anderen Vertragspartners innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich, dass der Vertrag von jedem Vertragspartner gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 60 Tage überschreitet.

5. Die in § 10 aufgeführten Rechte stehen REGALWERK auch dann zu, soweit sich REGALWERK bereits in Annahmeverzug befand, als diese Umstände eintraten.

§ 11 Versicherungsschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 5 Mio. € für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden sowie – soweit nicht ausdrücklich von REGALWERK darauf verzichtet wurde – eine Allgemeine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € abzuschließen und zu unterhalten.

2. Der Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Lieferprodukte gem. Ziff. 4.1 ProdHV (Musterbedingungen des GDV – frühester Stand August 2008), Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte gem. Ziff. 4.2 ProdHV, Weiterbe- und -verarbeitung gem. Ziff. 4.3 ProdHV, Aus- und Einbaukosten gem. Ziff. 4.4 ProdHV, Ausschussproduktionen durch Maschinen gem. Ziff. 4.5 ProdHV sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel gem. Ziff. 4.6 ProdHV.

3. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken.

4. Der Lieferant hat die Regelungen zur Modifizierung der Prüf- und Rügeobliegenheiten gemäß § 5 dieser AEB und zur Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 7 Ziffer 4 dieser AEB sowie die Regelung zur Freistellung gemäß § 9 Ziffer 2 und 3 dieser AEB seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer sowie ggf. seinem Produkt-Rückrufkostenversicherer zur entsprechenden Mitversicherung und zur Bestätigung der Deckungsumschädlichkeit vorzulegen.

5. Der Lieferant überlässt REGALWERK spätestens mit der ersten Lieferung oder Leistung die Bestätigung des Versicherers zum vorgenannten Deckungsumfang (*Certificate of Insurance*).

§ 12 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Sie werden insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Lieferanten bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch REGALWERK bekannt waren.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Skizzen, Entwürfe, technischen Informationen und sonstigen Unterlagen behält REGALWERK sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Insbesondere dürfen schriftliche oder per E-Mail mitgeteilte Unterlagen von REGALWERK nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag von REGALWERK ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von REGALWERK wahren.

3. Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Sämtliche von REGALWERK überlassenen Gegenstände sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrags an REGALWERK zurück zu geben.

4. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände, Unterlagen und sonstigen Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Sämtliche die Geschäftsbeziehung mit RREGALWERK betreffenden Informationen sind nicht für Dritte bestimmt.

Eine auch teilweise Offenlegung des Auftrags von REGALWERK gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch REGALWERK erfolgen; der Lieferant soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

6. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu REGALWERK werben.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von REGALWERK Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen.

8. Produkte, die der Bestellung von REGALWERK entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikation, sondern für eine konkrete Applikation bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte geliefert werden.

§ 13 Fertigungsmittel, Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Gegenstände und insbesondere Fertigungsmittel, die von REGALWERK zur Verfügung gestellt, von REGALWERK geplant oder bezahlt werden, wie z.B. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Daten und Werkzeuge, bleiben im oder werden Eigentum von REGALWERK und etwaige Schutzrechte daran stehen ausschließlich RREGALWERK zu.

Sie dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden, nicht vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von REGALWERK bestellten Vertragsprodukte einzusetzen.

2. Sofern im Eigentum von REGALWERK stehende Sachen von Dritten gepfändet werden, ist der Lieferant verpflichtet, REGALWERK hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bereits bei einer Pfändung hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf die Eigentumsverhältnisse an den Sachen hinzuweisen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, im Eigentum von REGALWERK stehende Sachen als solches zu kennzeichnen und zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (*all-risk* Deckung, *extended coverage*) zu versichern. Der Lieferant tritt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an REGALWERK ab. REGALWERK nimmt die Abtretung hiermit an.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, an den überlassenen Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, es sei denn, die Wertminderung oder der Verlust sind nicht vom Lieferanten zu vertreten.

5. Sofern von REGALWERK Sachen beigestellt werden, behält sich REGALWERK hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für REGALWERK vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, REGALWERK nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt REGALWERK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass REGALWERK dieser anteilmäßig Miteigentum überträgt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn REGALWERK die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert oder wenn REGALWERK von weiteren Bestellungen absehen kann. In solchen Fällen sind REGALWERK die beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

6. Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien dürfen REGALWERK nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und REGALWERK Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an

den überlassenen Sachen sind REGALWERK unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen.

8. Soweit die REGALWERK zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 15 % übersteigen, wird REGALWERK auf Wunsch des Lieferanten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

9. Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines Eigentumsvorbehalts, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an dem bei REGALWERK lagernden unverarbeiteten Lieferantenprodukt hinausgeht, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung des Lieferantenproduktes, erkennt REGALWERK nicht an.

10. Gegenstände, die REGALWERK dem Lieferanten überlässt, bleiben Eigentum von REGALWERK und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

11. Gegenstände, die im Auftrag von REGALWERK hergestellt werden, werden Eigentum von REGALWERK. Diese dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von REGALWERK geliefert werden.

§ 14 Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt REGALWERK und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, soweit er diese zu vertreten hat.

3. REGALWERK ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

§ 15 Bereitstellung von Daten

Der Lieferant sichert zu, dass er bei einer Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der werblichen Ansprache eines Adressaten die Pflichten gemäß des BDSG sowie anderer Datenschutzbestimmungen erfüllt hat.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach Wahl von REGALWERK das für den Geschäftssitz von REGALWERK zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Lieferanten.

2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von REGALWERK.

3. Auf die Vertragsbeziehungen mit REGALWERK und den Auftraggebern von REGALWERK ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

4. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.

5. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 17 Kontaktdaten

REGALWERK e.K.
Inhaber Dietmar Berger
Stuttgarter Str. 125
70825 Korntal-Münchingen

Telefon: 0711 / 94 54 78 – 0
Fax: 0711 / 94 54 78 – 75
E-Mail: info@REGALWERK.de

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Handelsregister Nr.: HRA 203200

Ust.ID Nr.: DE214608960